

Nebenklage e.V., Geschäftsstelle Welserstr. 10-12, 10777 Berlin

Tel.: 030/6942163

info@nebenklage.org

www.nebenklage.org



STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

Der Verein "Nebenklage e. V., Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren" begrüßt und unterstützt das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz, mittels eines 2. Opferrechtsreformgesetzes die rechtliche wie tatsächliche Situation von Geschädigten im Strafverfahren zu verbessern.

In vielen Punkten halten wir die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen für sachgerecht, insbesondere etwa die vorgesehene Anhebung der Schutzaltersgrenze von Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre in den Fällen der §§ 58 a, 60, 241 a, 247, 255 a und 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO. Auch die Verlagerung von Zuständigkeiten im Vorverfahren auf den Ermittlungsrichter begrüßen wir sehr. Die derzeit geltende Regelung erweist sich als schwerfällig, unpraktikabel und zudem systematisch wenig nachvollziehbar.

Soweit wir die vorgesehenen Vorschriften im Wesentlichen für sinnvoll und gelungen ansehen oder diese den Kernbereich der Nebenklage nicht betreffen, haben wir sie in unserer nachfolgenden Stellungnahme nicht eigens erwähnt. Wir konzentrieren uns vielmehr auf die Teile des Entwurfs, die aus unserer Sicht aus systematischen Gründen oder zur besseren Erreichung des mit dem Gesetz verbundenen Zwecks wesentlich anders gefasst werden sollten.

Wir befürworten das Anliegen, durch Einführung eines Auffangtatbestands die Nebenklage auch anderen, bislang von § 395 StPO nicht erfassten Straftatbeständen zu öffnen.

Jedoch sollte der Schutz von geschädigten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren und insbesondere die Möglichkeit des Anschlusses als Nebenkläger/in nicht von der oft letztlich von Zufällen gesteuerten Schwere der eingetretenen Tatfolgen abhängig gemacht werden.

Dies korrespondiert auch mit den Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, nachdem keine Unterscheidung der Opfer nach der Schwere der Folgen der Tat vorgenommen wird, sondern alle Opferrechte für jede Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten hat, gelten.

Demnach nimmt ein Großteil der Stellungnahme die Auseinandersetzung mit der Neuregelung des § 395 StPO ein, die wir in der vorgesehenen Form ablehnen.

Wir begrüßen jedoch die Ausdehnung des Kreises derjenigen, die unabhängig von ihren wirtschaftlichen Voraussetzungen Anspruch auf Beiordnung eines kostenlosen Opferanwalts haben.

Mit der Erweiterung der Möglichkeiten der Beiordnung eines anwaltlichen Beistands für besonders schutzbedürftige Zeugen in § 68 b StPO-E wird insofern die verfahrensrechtliche Gleichstellung mit dem Beschuldigten erreicht, dem gem. § 140 Abs. 2 S.1 StPO ein Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen beigeordnet werden kann. Dies unterstützt das Opfer bei der Durchsetzung seiner Schutzinteressen und wird von uns positiv bewertet.

Trotzdem greifen unserer Ansicht nach die vorgeschlagenen Neuregelungen nicht weit genug. So fehlen Neuregelungen für den Opferschutz, die wir für dringend geboten halten, wie z. B. Zustimmungserfordernisse der Nebenklage bei Verfahrenseinstellungen oder die Ausweitung der Rechtsmittelbefugnisse etc..

Insofern verweisen wir auf unsere rechtspolitischen Forderungen zur Verbesserung der Situation von Opferzeugen im Strafverfahren vom 28.02.2008.

Im Einzelnen:

Zu § 68 StPO-E

Wir unterstützen die Änderung der Vorschrift. Es sollte jedoch noch hinzugefügt werden, dass auch eine Herausnahme (Schwärzung) der Adresse aus der Akte möglich ist, sobald Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 Satz 1 StPO vorliegen.

Erfahrungsgemäß sind die Betroffenen selbst bei hinreichender Belehrung häufig nicht in der Lage, ihre Situation im Moment der Vernehmung angemessen einzuschätzen und ihre Rechte ad hoc durchzusetzen. Oft tritt eine Gefährdung durch das Bekanntwerden des Vernehmungsinhalts auch erst später ein oder eine Gefährdung wird erst später bekannt, wenn sich bereits die vollständige Adresse in der Akte befindet.

Zu § 68b StPO-E

Die Änderung des § 68b Abs. 2 StPO halten wir insofern für problematisch, als den Interessen geschädigter Zeugen nicht spezifisch Rechnung getragen wird.

Immer wieder gibt es Nebenklageberechtigte, die sich zwar nicht als Nebenkläger dem Verfahren anschließen möchten, jedoch für die Dauer ihrer Vernehmung dringend anwaltlichen Beistand wünschen. Bei diesem Personenkreis liegen nicht zwingend die Voraussetzungen des § 68 b Abs.2 StPO vor.

Wenn der geschädigte Zeuge dem als besonders schutzwürdig anerkannten Personenkreis nach § 397 a Abs. 1 StPO angehört, ist ihm zumindest für die Dauer der Vernehmung anwaltlicher Beistand beizuzuordnen.

Wir halten insofern eine dahingehende Änderung für sinnvoll, dass in § 68 b Abs. 2 StPO-E folgende Formulierung eingefügt wird:

In den Fällen des § 397 a Abs. 1 StPO ist dem Nebenklageberechtigten auf Antrag ein Beistand zu bestellen.

Zu §§ 153 ff StPO-E

Leider wurde in dem Referentenentwurf die Forderung nach einer Änderung der §§ 153 ff StPO zugunsten einer Ausweitung der Beteiligungsrechte von Nebenklagebefugten nicht berücksichtigt.

Für die Verletzten einer Straftat ist es geradezu unerträglich, dass zahlreiche Ermittlungs- und Strafverfahren völlig unabhängig davon eingestellt werden, ob dies geeignet ist, den Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Dabei kennen wir aus der anwaltlichen Praxis zahlreiche Fälle, in denen die betroffenen Verletzten durchaus einer Verfahrenseinstellung zustimmen würden, wenn ihnen das gleiche Recht auf Beteiligung wie den anderen Prozessbeteiligten auch eingeräumt würde. Die Einstellung ohne Zustimmungserfordernis empfinden sie jedoch als besonders erniedrigend und den Grundsätzen eines fairen Verfahrens zuwiderlaufend.

Immer wieder ist dabei zu erleben, dass nach umfangreichen Aussagen in der Hauptverhandlung plötzlich ohne jede Beteiligung der Nebenklage eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO diskutiert und vereinbart wird. Dem Nebenkläger bleibt neben der Geltendmachung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in Form einer Stellungnahme nichts anderes übrig als das Ergebnis hinzunehmen. Vielfach kommt es bei derartigen, ohne den Nebenkläger zustande gekommenen Einigungen zwischen Angeklagtem, Staatsanwaltschaft und Gericht dazu, dass der Nebenkläger aus der Straftat erwachsene Ansprüche nachfolgend im Zivilrechtsweg geltend machen muss. Dieses Ergebnis läuft der Idee der Konzentration des Rechtsstreits auf ein Gericht zuwider und führt sowohl für Angeklagte wie Nebenkläger gerade nicht zu der allseits erwünschten endgültigen Befriedung des Rechtsstreits.

Gleichermaßen nicht nachvollziehbar ist die gesetzlich zulässige Einstellung eines Strafverfahrens nach § 154 StPO ohne Zustimmungserfordernis des verletzten Nebenklageberechtigten. Häufig empfinden die Betroffenen dies als „Mengenrabatt“ für den Beschuldigten, der auf ihre Kosten gewährt wird und ihre spezifischen Interessen überhaupt nicht berücksichtigt.

Ein Zustimmungserfordernis des Nebenklageberechtigten ist daher für sämtliche Einstellungsentscheidungen nach Erhebung einer Anklage dringend erforderlich und zur Herstellung des Rechtsfriedens geboten.

Zu § 201 Abs. 1 StPO

Wir halten außerdem eine Änderung des § 201 Abs. 1 StPO dahingehend für erforderlich, dass auch der Nebenklageberechtigte die Anklageschrift durch das mit der Sache befasste Gericht zugestellt bekommen sollte.

Die Praxis zeigt, dass die Nebenklagevertretung häufig erst bei der Ladung zum Hauptverhandlungstermin von der zwischenzeitlich erfolgten Anklageerhebung erfährt und die Anklageschrift erst durch eine erneute Akteneinsicht erhält, obwohl sie sich schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens für den Nebenklageberechtigten gemeldet hatte. In einem solchen Fall kann erst zu einem späten Zeitpunkt auf Fehler der Anklageschrift, das Erfordernis der Einholung bestimmter Beweise etc. hingewiesen werden.

Auch ein nicht anwaltlich vertretener Nebenklageberechtigter kann seine Rechte, auf die er nunmehr umfassend hingewiesen werden soll, nur dann sinnvoll wahrnehmen, wenn er Kenntnis davon hat, wie die Ermittlungsbehörden das Verhalten des Beschuldigten strafrechtlich bewerten. Oft wird erst dann auch die Entscheidung getroffen werden können, ob eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist, welches Kostenrisiko besteht, ob Missverständnisse frühzeitig aufgeklärt werden können etc..

Wir schlagen daher vor, den § 201 Abs. 1 StPO wie folgt zu formulieren:

Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeschuldigten und dem zur Nebenklage Befugten mit und fordert diese zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen.

Zu § 395 StPO-E

Aus mehreren Gründen haben wir Bedenken, die Anschlussbefugnis als Nebenkläger von der Schwere der eingetretenen oder zu erwartenden Tatfolgen abhängig zu machen.

Der Gesetzgeber sanktioniert mit dem Erlass von Strafvorschriften Verhaltensweisen, welche eine erhebliche Gefährdung schützenswerter Rechtsgüter mit sich bringen. Insbesondere, wenn es sich um höchstpersönliche Rechtsgüter, wie die körperliche und seelische Integrität, Freiheit oder Ehre einer Person handelt, die durch eine Strafvorschrift geschützt werden sollen, muss bei der Verletzung der entspre-

chenden Vorschrift eine besondere persönliche Betroffenheit der durch die Straftat Geschädigten vermutet werden. Der/die Betroffene sollte in einem solchen Fall nicht darum kämpfen müssen, aktive Beteiligungsrechte im Strafverfahren zugestanden zu bekommen, sondern sich frei entscheiden können, ob und ggf. wie er/sie diese Rechte ausüben will.

Der Referentenentwurf knüpft demgegenüber wiederholt, und insbesondere gerade bei der zentralen Vorschrift des § 395 StPO, an die Schwere der durch eine Straftat eingetretenen oder zu erwartenden Folgen an. Diese Herangehensweise führt dazu, dass die Geschädigten sich in einer Rechtfertigungsposition wiederfinden, in der sie gezwungen sind, ihre Opferrolle besonders hervorzuheben und Nachweise für in ihrem Fall aufgetretene Schädigungen beizubringen, um die Voraussetzungen für die Zulassung einer Nebenklage darzulegen. In vielen Fällen wird den Geschädigten dieser gesetzlich mitschwingende, sachlich nicht gerechtfertigte Zweifel an der Nachhaltigkeit der bei ihnen durch die Straftat eingetretenen Nachteile trotz deren Vorhandenseins den Wunsch nehmen, sich aktiv in das Strafverfahren einzubringen. Der gesetzgeberische Wille, die Vorgaben aus dem Rahmenbeschluss des Europäischen Rates und die aus hiesiger Sicht im Rahmen des Gewaltmonopols bestehende Pflicht, Geschädigten im Strafverfahren in angemessenem Rahmen die Möglichkeit der Beteiligung und der Aufarbeitung des ihnen Widerfahrenen zu gewähren, wird mit der vorgesehenen Institutionalisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der schweren Folgen der Tat, den auszufüllen sich die Geschädigten unter ggf. bis ins Einzelne gehender Deklaration ihrer Opfereigenschaft bemühen müssen, konterkariert.

Zudem eröffnet die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die in gesetzlichen Vorschriften im materiellen Recht unumgänglich und sinnvoll sein können, hinsichtlich prozessrechtlicher Vorgänge in der Praxis jedoch nicht selten unnötige Komplikationen, welche erheblich verfahrensverzögernde Wirkung zeitigen können. Knüpft man, wie in vorliegendem Referentenentwurf, die Zulassung der Nebenklage in § 395 Abs. 3 StPO hinsichtlich der dort genannten, sehr häufig auftretenden Fälle (z. B. der Körperverletzung) an „besondere Gründe“, namentlich die „schweren Folgen der Tat“, wird ggf. bereits im Vorverfahren, spätestens aber mit Anklageerhebung die Verteidigung die Nichtzulassung der Nebenklage zu erreichen suchen und erheblichen Schriftverkehr über Art, Umfang und zeitliche Dauer der seitens der Geschädigten durch die Körperverletzung erlittenen Beeinträchtigungen verursachen. Das Gericht, das in solchen Fällen im Rahmen einer Ermessensprüfung zu entscheiden hat, ob es die Nebenklage zulässt, wird sich unter Umständen dem Vorwurf der Befangenheit ausgesetzt sehen, da es (zu erwartende) schwere Folgen der Tat feststellt, ohne überhaupt die Tat selbst bereits feststellen zu können. Sachverhalte, die insbesondere die Strafzumessung betreffen, werden so ins Vor- oder Zwischenverfahren getragen, statt im Hauptverfahren einer kompakten Klärung zugeführt zu werden.

Ergäbe sich im Hauptverfahren eine andere Bewertung der Folgen der Tat, so wäre die Zulassung der Nebenklage zu widerrufen und die Geschädigten verlören im laufenden Verfahren ihre Rechtsposition.

Außerdem bestünde ein erhebliches Kostenrisiko, wenn letztlich die Schwere der Folgen der Tat nicht festgestellt, die Nebenklage damit - nachträglich - unzulässig würde und die Kosten dem Verurteilten nicht auferlegt werden dürften.

Zwar begrüßen wir das Anliegen, durch Einführung einer Generalklausel die Nebenklage auch anderen, bislang von § 395 StPO nicht erfassten Straftatbeständen zu öffnen.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die schon bislang für § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) geltenden Voraussetzungen nicht ohne weiteres auf Delikte übertragen werden können, die in der Schuldform des Vorsatzes begangen werden. Der Unrechtsgehalt ist ein völlig anderer, so dass insofern zumindest eine Abstufung vorzunehmen wäre (z. B. Anknüpfung nicht an **Schwere der Tatfolgen**, sondern nur an **Folgen der Tat**).

Wir bevorzugen daher eine konsensfähige, klare, enumerative Regelung, welche die Möglichkeit des Beitritts als Nebenkläger/in in größerem Maße als bisher eröffnet und neben den in dem Entwurf in § 395 Abs. 3 StPO genannten Vorschriften insbesondere die §§ 185 ff, 223 und auch § 241 StGB (Bedrohung) umfasst.

Nach der geplanten Neuregelung werden die Straftaten gem. §§ 185 bis 189, sowie § 223 StGB aus dem Katalog des § 395 Abs. 1 herausgenommen und den weiteren Voraussetzungen des § 395 Abs. 3 StPO unterworfen.

Der Referentenentwurf verkennt, dass Geschädigte einer Straftat nach §§ 185 ff StGB und § 223 StGB grundsätzlich schutzwürdig sind und nicht nur in den Fällen, in denen eine schwere Folge nachweisbar oder zu erwarten ist.

Insbesondere in Fällen der Beleidigung auf sexistischer oder rassistischer Grundlage und der Körperverletzung in Form der häuslichen Gewalt ist es notwendig, dass die Nebenklagebefugnis uneingeschränkt erhalten bleibt. Dies soll an vier Beispielen dargestellt werden:

1.

Der schwarze A. trifft an einem ländlichen Bahnhof mit 4 Personen, dem B., C., D. und E. zusammen.

B. zeigt den Hitlergruß und schreit unverständliche Worte.

C. ruft: hau ab Du Neger !

D. tritt spontan an A. heran und gibt ihm zwei Ohrfeigen. Er nimmt ihm außerdem sein Handy ab und die Geldbörse, in der sich € 50,- befinden.

Im Weggehen kehrt E. noch einmal um und versetzt dem A. zwei Tritte mit seinem Fuß, wobei die Tritte zwar hart waren, aber es unklar bleibt, ob E. Springerstiefel getragen hat.

A. lebt in der Nähe dieses ländlichen Bahnhofs. Er ist solche Überfälle bereits gewohnt, er leidet unter einer Angststörung. Ob diese aber auf gerade diese Tat zurückzuführen ist oder vielmehr Folge der vielen Überfälle, lässt sich nicht feststellen.

Rechtlich wird das Geschehen als Volksverhetzung, Beleidigung, Körperverletzung (§ 223 StGB), Raub und eine weitere Körperverletzung (§ 223 StGB) gewertet werden. Da A. keine schweren Folgen dieser Tat nachweisen kann, ist er nicht nebenklageberechtigt.

2.

Ehefrau F. hat durch ihren Ehemann M. mehrfach massive Gewalttätigkeiten erlebt. Sie hat bereits mehrere Nasenbrüche, multiple Hämatome, Prellungen etc. erlitten. Stets hat sie die erstatteten Strafanzeigen zurückgezogen, indem sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat.

M. schlägt und tritt (unbeschuht) sie erneut; sie zieht aus, erstattet Strafanzeige und Strafantrag. Eine schwere Folge ist durch diese eine letzte Tat nicht eingetreten.

Rechtlich handelt es sich um eine einfache Körperverletzung. Da auch F. eine schwere Folge dieser Tat nicht nachweisen kann, wird eine Nebenklage nicht möglich sein

3.

V ist Kassiererin in einem Drogeriemarkt. An einem Abend, an dem sie, wie häufig, allein in der Filiale arbeitet, betreten zwei maskierte Heranwachsende den Laden, gehen sofort auf V zu, halten ihr eine Pistole direkt an den Kopf und fordern sie auf, die Kasse zu öffnen, was sie in Todesangst auch tut. Die Täter raffen das Geld zusammen, im Gehen schlägt der eine von ihnen (unabgesprochen mit dem anderen) V mit der Hand kräftig ins Gesicht, wobei V's Brille herunterfällt. Verletzt wird V durch den Schlag nur insoweit, als sie einen blauen Fleck an der Schläfe davonträgt. Nach dem Überfall hat V zunächst Schlafstörungen und Schwierigkeiten, nachts allein auf die Straße zu gehen; sie nimmt es jedoch tapfer und will sich nicht unterkriegen lassen. Im Laden fühlt sie sich nicht mehr wohl. Sie versucht jedoch, den Vorfall zu verdrängen, was ihr ganz gut gelingt.

Rechtlich handelt es sich um schweren Raub (§ 250 StGB) und Körperverletzung (§ 223 StGB).

Hier ist fraglich, ob die Voraussetzung der schweren Folge der Tat im Sinne des § 395 Abs. 3 StPO-E vorliegt. Nach derzeitiger Handhabung vergleichbarer Rechtsbegriffe in der richterlichen Praxis dürfte der Begriff als nicht erfüllt angesehen werden, da es sich um die gewöhnlichen, mit der Rechtsgutsverletzung in der Regel verbundenen Folgen handelt.

4.

A. arbeitet als Sekretärin für ihren Vorgesetzten B.. Nachdem B. mit seinem Ansinnen für eine Affäre mit ihr gescheitert ist, macht er häufig ihr gegenüber anzügliche Bemerkungen und greift unversehens an ihr Gesäß.

A. erstattet Strafanzeige und Strafantrag, B. kündigt das Arbeitsverhältnis.

Die A. kann sich im Verfahren nicht eines anwaltlichen Beistandes bedienen.

B hat sich wegen Beleidigung der A. auf sexueller Grundlage strafbar gemacht. Schwere Folgen der Tat sind nicht ersichtlich.

In den Katalog des § 395 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E sollte darüber hinaus der § 241 StGB aufgenommen werden. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 238 StGB nicht in vollem Umfang erfüllt sind, wird zumeist

eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Verletzten vorliegen, die wegen häufig vorliegender Wiederholungsgefahr auch dann zu einer erhöhten Schutzbedürftigkeit führt, wenn die schweren Folgen der Tat nicht vorliegen.

Zu § 397 Abs. 2 StPO-E

Wir begrüßen die Verpflichtung zur Benachrichtigung der Nebenklagevertretung vom Termin der Hauptverhandlung. Im Interesse einer fairen und ausgewogenen Verfahrensführung sollte darüber hinaus das Gericht die Terminierung so abstimmen, dass die Nebenklagevertretung, die besondere Vertrauensperson des Nebenklägers ist, an der Hauptverhandlung teilnehmen kann. In der Praxis werden die Termine mit der Verteidigung des Angeklagten, jedoch häufig nicht mit der Nebenklagevertretung abgestimmt, selbst wenn diese dem Gericht bekannt ist.

Zu § 397 a Abs. 1 StPO-E

Der neugefasste § 397 a I Nr. 4 StPO-E sieht u.a. vor, dass die Beordnung eines (anwaltlichen) Beistands im Falle des (einfachen) sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 I, II StGB) voraussetzt, dass der Nebenkläger das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

Der Entwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass Opfer, die aus verschiedenen Gründen von der durch die Änderung der Verjährungsvorschriften eröffneten Möglichkeit, erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Strafanzeige zu erstatten, Gebrauch machen, durch diese Regelung benachteiligt sind.

Ferner sind Nebenkläger, die im Kindesalter Opfer eines (einfachen) sexuellen Missbrauchs wurden auch häufig nach mehreren Jahren erheblich (u.a. auch psychisch) belastet.

Die Voraussetzung der "nicht ausreichenden Wahrnehmung der Interessen" für die Beordnung berücksichtigt ferner nicht, inwieweit dem Nebenkläger die Selbstvertretung auch zumutbar ist. In der Regel wird dies nicht der Fall sein.

Daher wird folgende Formulierung für § 397 a Abs. 1 Nr. 4 StPO-E vorgeschlagen:

4. durch eine von den Nummern 1 bis 3 nicht erfasste rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 221, 225, 232 bis 233a, 235, 238 Absatz 2 und § 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches verletzt ist.

Zu § 397a Abs. 3 StPO-E

Die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ist auch nach der Neufassung, die die Voraussetzungen erleichtert, unter denen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann, nicht anfechtbar. Damit werden aufgrund der Erfahrungen der anwaltlichen Praxis viele Nebenkläger, denen nach ihren persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden müsste, ohne anwaltlichen Beistand bleiben.

Abgesehen davon, dass der Rechtsweggarantie damit nicht genüge getan wird, ist auch die Ungleichbehandlung mit Nebenklägern, denen ein (anwaltlicher) Beistand beigeordnet werden kann und die im Falle der Ablehnung ein Beschwerderecht haben, nicht durch sachliche Gründe nachvollziehbar.

Wir fordern daher die Streichung des § 397a Abs. 3 S. 3 StPO-E.

Zu § 406h StPO-E

Verletzte sind auch auf ihre Befugnisse nach § 68 Abs. 2 StPO-E hinzuweisen.

Formulierungsvorschlag: *Verletzte sind möglichst frühzeitig, schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 68b Abs. 2, 406d bis 406g folgenden Befugnissehinzuweisen"*

Zu § 53 RVG-E

Wir erkennen die mit dem Gesetzentwurf gewünschte Gleichstellung von bedürftigen Nebenklägern, denen ein Beistand nach 397 a Abs.1 StPO bestellt wurde, mit denjenigen, denen gemäß § 397 a Abs.2 StPO für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes Prozesskostenhilfe bewilligt wurde an.

Dabei erscheint jedoch grundsätzlich fragwürdig, dies für den bedürftigen Nebenkläger, nebenklageberechtigten Verletzten oder Zeugen in der niedergelegten Form zu regeln, während der bedürftige Beschuldigte, dem ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss, diesem besonderen Schutz des Gesetzgebers nicht unterliegt.

Insbesondere ist in Fällen, in denen eine Vergütungsvereinbarung freiwillig und völlig unbedenklich zustande gekommen ist und z.B. eine Rechtsschutzversicherung eintritt, der Schutz des Nebenklägers, nebenklageberechtigten Verletzten oder Zeugen "vor" dem Rechtsanwalt nicht erforderlich und die vorliegend gewählte Formulierung geeignet, Mißtrauen in die Tätigkeit des Rechtsanwaltes zu erzeugen.

Darüber hinaus ist die gewählte Formulierung unpraktikabel und widerspricht der gesetzlichen Systematik.

Bereits in § 53 Abs. 1 RVG wird auf § 52 RVG verwiesen. Danach ist schon die Geltendmachung der Gebühren eines gewählten Verteidigers/Beistandes von der Leistungsfähigkeit des Beschuldigten/Nebenklägers abhängig.

Ebenso sollte im Falle einer Vergütungsvereinbarung verfahren werden. Dafür genügt es, den Verweis aus § 53 Abs.3 S.2 RVG auch für eine Vergütungsvereinbarung auf § 52 Abs.2 RVG zu erstrecken.

Wir schlagen vor, § 53 Abs. 3 RVG wie folgt zu formulieren:

Der in Abs. 2 S.1 genannte Rechtsanwalt kann einen Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung nur entsprechend dem § 52 Abs.2 geltend machen. § 52 Abs.3 bis 5 gilt entsprechend.

Nebenklage e.V.

für den Vorstand

Erika Schreiber

Rechtsanwältin

(Vorsitzende des Vorstands)

Berlin, den 14.01.2009